

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Justiz genießt zu Recht international große Anerkennung. Allerdings gibt es Defizite insbesondere im Hinblick auf die Internationalität, die gerade aufgrund der zunehmenden Globalisierung immer wichtiger wird. Damit ausländische Vertragspartner und Prozessparteien nicht mehr davor zurückschrecken, vor deutschen Gerichten zu verhandeln, muss die staatliche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten nachhaltig gestärkt werden.

Im März 2022 hat der Bundesrat auf Antrag der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hamburg dem Deutschen Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten vorgelegt. Ein vergleichbarer Entwurf wurde bereits in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom Bundesrat eingebracht. Das wesentliche Ziel dieses Gesetzentwurfs ist, besondere Kammern und Commercial Courts an den Zivilgerichten einzurichten, vor denen insbesondere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in englischer Sprache verhandelt werden sollen.

Durch den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union und den damit einhergehenden Bedeutungsverlust des Londoner Commercial Courts hat Deutschland die Chance, im internationalen Wettbewerb in Wirtschaftsstreitigkeiten aufzuholen, indem zügig die Einrichtung von Commercial Courts gefördert wird. Dabei soll kein eigenes neues Gericht geschaffen werden, sondern besondere Spruchkörper mit einer eigenen passenden räumlichen, personellen und sachlichen Infrastruktur, die an Oberlandesgerichten aufgebaut werden sollen. Vor diesen besonderen Spruchkörpern sollen komplexe internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 2 Millionen Euro zügig, berechenbar und kompetent geklärt werden und somit auch zu einer Entlastung der Ziviljustiz von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten beitragen. Die Commercial Courts sollen durch eine Gerichtsstandsvereinbarung erstinstanzlich angeufen werden können, wodurch ein abgeflachter Instanzenzug ermöglicht wird.

Darüber hinaus sollen spezialisierte Kammern für internationale Handelssachen auch an Landgerichten geschaffen werden, um auch für kleinere und weniger komplexere Streitigkeiten unterhalb der Streitwertgrenze von 2 Millionen Euro oder bei denen die Commercial Courts nicht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sind, eine kompetente Klärung zu garantieren.

Baden-Württemberg ist beispielsweise bereits innerhalb des bisherigen Rechtsrahmens aktiv geworden und hat in Stuttgart und Mannheim auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ausgerichtete Spezialeinheiten eingerichtet. Diese Entwicklung muss gefördert und ausgebaut werden. Dazu sind die Schaffung einer Länderöffnungsklausel, Änderungen und Anpassungen im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Zivilprozessordnung und im AGB-Recht notwendig. Ferner muss auf das Bedürfnis der Verfahrensteilnehmer an Vertraulichkeit eingegangen werden, ohne den Verfahrensgrundsatz der Öffentlichkeit auszuhebeln. Das gesamte Verfahren einschließlich Verhandlung, Schriftsätze und Urteil soll in englischer Sprache geführt werden können. Commercial Courts sollen eine bessere Alternative zu Schiedsgerichtsverfahren anbieten, da ihnen als Träger staatlicher Gewalt im Gegensatz zu Schiedsgerichten hoheitliche Rechte und Befugnisse zustehen, beispielsweise die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, den Ländern zu ermöglichen, durch Rechtsverordnungen Commercial Courts an Oberlandesgerichten einzurichten (Länderöffnungsklausel). In den Commercial Courts sollen Handelssachen mit internationalem Bezug erstinstanzlich verhandelt werden können. Diese sollen für komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von über 2 Millionen Euro zuständig sein, wenn eine entsprechende Gerichtsstandvereinbarung der Parteien vorliegt;
2. den Ländern zu ermöglichen, außerhalb der Zuständigkeit der Commercial Courts spezialisierte Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten einzurichten;
3. das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung an die Tätigkeiten und Bedürfnisse der Commercial Courts und der spezialisierten Kammern für internationale Handelssachen anzupassen. Insbesondere muss es die Möglichkeit geben, das gesamte Verfahren einschließlich Verhandlung, Schriftsätze und Urteil in englischer Sprache zu führen. Die Commercial Courts müssen verbindlich in einer Gerichtsstandvereinbarung zuständig werden können. Ferner muss die Möglichkeit der Erstellung eines Wortlautprotokolls gegeben sein, wenn beide Prozessparteien dies verlangen und die Parteien müssen ohne Zulassung Revision beim Bundesgerichtshof einlegen können;
4. das Vertragsrecht in Deutschland insbesondere im Hinblick auf die strenge Behandlung der AGB bei internationalen Verträgen anzupassen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland für ausländische Unternehmen attraktiver zu machen;
5. unter Wahrung der Kompetenzen zusammen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass je Bundesland nur ein Oberlandesgericht einen Commercial Court einrichtet, um eine bessere Überschaubarkeit und Qualität der Gerichte zu garantieren und damit den Gerichtsstandort Deutschland zu stärken;
6. für die Verfahren am Commercial Court einen Verfahrenskalender einzuführen, damit ein strukturierter Ablauf sowie mehr Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit garantiert werden;

7. sich mit den Ländern zusammen für mehr Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen während des Verfahrens einzusetzen, dabei aber auch den Verfahrensgrundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Diesem könnte durch eine Regelung zur analogen Anwendung der §§ 16 bis 20 GeschGehG Rechnung getragen werden.

Berlin, den 8. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

